

99027003026002, 99027003026002

Geburt im Ausland ohne Inlandswohnsitz: Nachbeurkundung beantragen

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/115662207/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026002, 99027003026002
Leistungsbezeichnung I	Geburt im Ausland ohne Inlandswohnsitz: Nachbeurkundung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland ohne Inlandswohnsitz beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Nachbeurkundung, Erstbeurkundung, Standesamt I in Berlin, Generationenschnitt, Ausland, Staatsangehörigkeit, Erstregistrierung, Geburt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport Berlin, Abteilung I - Staats- und Verwaltungsrecht
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html
Teaser	Wenn Sie oder Ihr Kind im Ausland geboren wurden, kann die Beurkundung im deutschen Geburtenregister sinnvoll sein.
Volltext	<p>Wurden Sie oder Ihr Kind im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt beantragen. Eine gesetzliche Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht. Auch eine ordnungsgemäße ausländische Geburtsurkunde (gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille) beweist die Tatsache der Geburt. Sinnvoll kann eine Nachbeurkundung dann sein, wenn der Name oder die Abstammungsverhältnisse in Deutschland verbindlich nachgewiesen werden sollen. Ferner kann Ihnen das Standesamt I in Berlin nach der Beurkundung jederzeit neue Urkunden (auch mehrsprachig) ausstellen.</p> <p>Sofern der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde, erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit bei gewöhnlichem Aufenthalt im</p>

Modul

Sachverhalt

Ausland nur, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes die Beurkundung der Geburt im deutschen Geburtenregister beantragt wird, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos werden.

Erforderliche Unterlagen

- vollständiger ausländischer Geburtenregisterauszug oder, falls nicht vorhanden, Geburtsurkunde des Kindes, gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille
- Geburtsurkunden der Eltern, gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille
- Ausweise der Eltern gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis
- wenn die Mutter verheiratet ist oder war: Eheurkunde, gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille und im Falle der Ehebeendigung: Nachweis der Auflösung
- wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind: gegebenenfalls Nachweis über die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmungserklärung der Mutter gegebenenfalls Nachweis über die gemeinsame elterliche Sorge

Die Vorlage weiterer Urkunden kann erforderlich sein. Dies ist abhängig vom ausländischen Urkundenwesen und kann erst nach Prüfung des Antrags beurteilt werden.

Voraussetzungen

- Das Kind hat die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung nach einem deutschen Elternteil oder durch Einbürgerung erworben.
- Antragsberechtigte sind die einzutragende Person selbst deren Eltern deren Kinder der oder die Ehe- oder Lebenspartner(in)
- Die antragstellende Person oder das Kind haben keinen Wohnsitz in Deutschland

Kosten

Gebühr: 80€ - 160€

Die Beurkundung im Geburtenregister ist gebührenpflichtig. Wenn ausländisches Recht zu beachten ist, beträgt die Gebühr EUR 160,00, andernfalls EUR 80,00.

Gebühr: 6€ - 12€

Für die Ausstellung einer Geburtsurkunde fallen

Modul	Sachverhalt
	zusätzliche Gebühren an. Derzeit kostet eine Urkunde EUR 12,00 jede weitere gleichzeitig bestellte und gleichartige Urkunde EUR 6,00.
Verfahrensablauf	<p>Grundsätzlich kann der Antrag bei Auslandswohnsitz über die deutsche Auslandsvertretung gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Urkunden und Ausweise sind dort im Original vorzulegen. • Gegebenenfalls können bei der Auslandsvertretung beglaubigte Kopien gefertigt werden, wofür weitere Gebühren anfallen. • Die Auslandsvertretung kann in der Regel auch feststellen, ob eine Namensklärung erforderlich ist. In diesem Fall kann eine entsprechende Erklärung gleich vor Ort aufgenommen werden.
Bearbeitungsdauer	Der jeweilige Bearbeitungsstand wird mit der Eingangsbestätigung mitgeteilt. Es ist mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen.
Frist	<p>1 Jahr(e) Keine, aber in bestimmten Fällen staatsangehörigkeitsrechtliche Konsequenzen, wenn nicht innerhalb eines Jahres die Nachbeurkundung der Geburt beantragt wird.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/geburt/ https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/geburt/artikel.218360.php https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/geburt/ https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/geburt/artikel.218360.php</p>
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	<p>Bei Ablehnung einer Amtshandlung kann (nur) ein Antrag auf Anweisung beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin gestellt werden. https://www.berlin.de/gerichte/amtsgeschicht-schoeneberg/ https://www.berlin.de/gerichte/amtsgeschicht-schoeneberg/</p>

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Geburt im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz • Das Kind besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit zum Antragszeitpunkt • Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) oder nach Einbürgerung trotz Aufenthalts im Ausland • Der Antrag kann gestellt werden von den Eltern, dem volljährigen Kind, dessen Kinder, Ehe oder Lebenspartner(in) • zuständig: Standesamt I in Berlin ist für die Beurkundung zuständig, wenn weder das Kind noch die antragstellende Person jemals einen Wohnsitz in Deutschland hatten • zuständig: Standesamt des (letzten) deutschen Wohnsitzes
Ansprechpunkt	<p>Standesamt I Berlin https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/ https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/</p>
Zuständige Stelle	<p>Standesamt I Berlin https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/ https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/</p>
Formulare	<p>Formulare: ja Online-Dienst vorhanden: nein Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: https://www.berlin.de/labo/_assets/standesamt-i/antrag_auf_beurkundung_einer_auslandsgeburt_final__11.20_.pdf https://www.berlin.de/labo/_assets/standesamt-i/antrag_auf_beurkundung_einer_auslandsgeburt_final__11.20_.pdf</p>
Ursprungsportal	<p>Geburt im Ausland ohne Inlandswohnsitz: Nachbeurkundung beantragen, Birth abroad without domestic residence: Apply for subsequent certification</p>